

**Zusammenstellung der maßgeblichen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung 2007**

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b>  (Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u>)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b>  <b>Entsorgungspflicht</b></p> <p>(1a) Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II, verunreinigter Bodenaushub der Schadstoffklassen I und II) gilt § 6 a des Landesabfallgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.</p> <p>(...)</p> <p>(6) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen sowie im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 28.07.1994 zur Ablagerung auf der Erd- und Bauschuttdeponie „Am Froschgraben“ zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b>  <b>Entsorgungspflicht</b></p> <p>(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II, verunreinigter Bodenaushub der Schadstoffklassen I und II) gilt § 6 a des Landesabfallgesetzes i.V.m. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.</p> <p><i>Änderung nach der Mustersatzung: Absatz 1a entfällt und wird als Satz 3 in den Absatz 1 aufgenommen.</i></p> <p>(6) Für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen mineralischen Abfälle sowie <b>die in den Entscheidungen</b> des Regierungspräsidiums Stuttgart <b>zum Betrieb der Deponien „Burghof“ und „Am Froschgraben“</b> zugelassenen Abfallarten hat der Landkreis seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH übertragen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p>(6a) Für mineralische Abfälle der Schadstoffklasse II (Bauschutt, mineralische produktionsspezifische Abfälle, mineralische Schlämme) und verunreinigten Bodenaushub der Schadstoffklassen I und II hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) übertragen. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.</p>	<p><i>Ergänzung aufgrund Teilprivatisierung ab 01.06.2005.</i></p> <p>(6a) Für mineralische Abfälle, <b>für die nach § 6a LAbfG der Verband Region Stuttgart zuständig ist</b>, hat der Verband Region Stuttgart seine Entsorgungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG <b>für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle</b> auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) übertragen. Für die Annahme dieser Abfälle stellt der Landkreis der AVL seine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Konkretisierung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausschluss von der Entsorgungspflicht</b></p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ausschluss von der Entsorgungspflicht</b></p> <p>(1) <b>Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen,</b></li> <li><b>2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.</b></li> </ol> <p><i>Änderung nach der Mustersatzung: neuer Absatz 1 mit Klarstellung. Erläuterung zum neuen Elektro- und Elektronikgeräteschrottesgesetz</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien,</li> <li>b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,</li> <li>c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,</li> <li>d) nicht gebundene Asbestfasern,</li> <li>e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,</li> </ul> <p>2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,</p> <p>3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Abfall-</p>	<p><i>(ElektroG) im Vorlagentext.</i></p> <p>(2) <b>Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen</b> als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien,</li> <li>b) Abfälle, von denen <b>bei der Entsorgung</b> eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,</li> <li>c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,</li> <li>d) nicht gebundene Asbestfasern,</li> <li>e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,</li> </ul> <p>2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu <b>befürchten</b> ist,</p> <p>3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere</p> <p>a) Flüssigkeiten,  b) schlammförmige Stoffe aus biologisch-mechanischer Abwasserbehandlung mit mehr als 15 % Wassergehalt,  c) sonstige schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,  d) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,  e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,</p> <p>4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können,</p> <p>5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,</p>	<p>der Abfallentsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere</p> <p>a) Flüssigkeiten,  b) <b>mineralische schlammförmige Stoffe mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m<sup>2</sup>,</b>  c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,  d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,</p> <p><i>Inhaltliche Änderung: Die in der Satzung 2006 unter 3 b) genannten Stoffe sind inzwischen wegen des organischen Anteils grundsätzlich nicht mehr ablagerungsfähig. Nr. 3c) wird in 3b) entsprechend angepasst.</i></p> <p>4. <b>Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,</b></p> <p>5. gewerbliche organische Küchen- und <b>Speiseabfälle, die tierische Bestandteile enthalten</b> und wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in <b>privaten</b> Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p>6. Abfälle aus Krankenanstalten und Arztpraxen, die nicht hausmüllähnlich sind, es sei denn, die Abfälle sind entsprechend vorbehandelt (z.B. sterilisiert).</p> <p>(2) Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.</p>	<p>6. <b>Abfälle aus Einrichtungen des humanmedizinischen und tierärztlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>spitze und scharfe Gegenstände wie z.B. Spritzen, Kanülen, Skalpelle</b></li> <li>- <b>Körperteile, Organabfälle, gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten</b></li> <li>- <b>mit Blut, Sekreten bzw. Exkreten behaftete Abfälle wie z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Windeln.</b></li> </ul> <p><i>Zur Klarstellung: Genauere Definition der Abfallart 18 01 04, die nicht nach Buchen angeliefert werden dürfen.</i></p> <p>7. <b>Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit sie in Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</b></p> <p>(3) <b>§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.</b></p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung (s. Vorlagentext).</i></p> <p>(4) Darüber hinaus kann der Landkreis <b>mit Zustimmung des Regierungspräsidiums</b> Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>(3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.</p> <p>(4) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.</p>	<p>der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p> <p>(5) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.</p> <p>(6) Unberührt hiervon bleibt § 10 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen.</p> <p>(7) <b>Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.</b></p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung. Der neue Abs. 7 beinhaltet z .B. die DSD Rücknahmesysteme.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Abfallarten</b></p> <p>(...)</p> <p>(2) <u>Sperrmüll</u> sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Abfallarten</b></p> <p>(...)</p> <p>(2) <u>Sperrmüll</u> sind bewegliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände <b>aus privaten Haushaltungen</b>, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll ge-</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>Darunter fällt:</p> <p>(...)</p> <p>(5) <u>Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle</u> sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen.</p> <p>(...)</p> <p>(10) <u>Elektronikgeräteschrott</u> sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personalcomputer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte.</p> <p>(...)</p> <p>(13) <u>Schlämme</u> sind organische Abfälle oder mineralische Abfälle, nicht verunreinigt bzw. der Schadstoffklasse I, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen (...).</p>	<p>sammelt und transportiert werden. Darunter fällt:</p> <p>(...)</p> <p>(5) <u>Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle</u> sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen <b>und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.</b></p> <p><i>Änderung nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p> <p>(...)</p> <p>(10) <b><u>Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u> sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).</b> z.B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personalcomputer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte.</p> <p><i>Änderung nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung (s. Vorlagentext).</i></p> <p>(...)</p> <p>(13) <u>Schlämme</u> sind <b>organische oder mineralische Abfälle</b>, die aus kommunalen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen (...).</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>(14) <u>Sonstige mineralische Abfälle der Schadstoffklasse I</u> sind überwiegend nicht verwertbarer mineralischer Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen der Schadstoffklasse I (z.B. Asbestzementrückstände, mineralischer Brandschutt, Kaminsteine, mineralische Dämmstoffe) und mineralische produktionsspezifische Abfälle der Schadstoffklasse I (z.B. Gießereisand, Strahlsand, Kiesfilter, Sandfangrückstände, Ofenausbrüche, Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen).</p>	<p>(14) <u>Sonstige mineralische Abfälle der <b>Deponieklasse I</b></u> sind überwiegend nicht verwertbarer mineralischer Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen (z.B. Asbestzementrückstände, mineralischer Brandschutt, Kaminsteine, mineralische Dämmstoffe) und mineralische produktionsspezifische Abfälle (z.B. Gießereisand, Strahlsand, Kiesfilter, Sandfangrückstände, Ofenausbrüche, Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen) <b>welche die Grenzwerte der Deponieklasse I gemäß Abfallablagereverordnung einhalten.</b></p> <p><i>Alte Bezeichnung angepasst.</i></p> <p>(21) <u><b>Straßenaufbruch</b></u> sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren und Schadstoffwerte der Deponieklassen I oder II aufweisen können.</p> <p><i>Zur Klarstellung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bereitstellung der Abfälle</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Ziff. 1 sind neben den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Abfällen ausgeschlossen:</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Bereitstellung der Abfälle</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen des § 7 Ziff. 1 sind neben den in § 4 Abs. 1, <b>2, 4 und 7</b> genannten Abfällen ausgeschlossen:</p> <p>(...)</p>



<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p>3. Asbestabfälle.</p>	<p>3. <b>Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle.</b></p> <p><i>Änderung nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</b></p> <p>(1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle.</p> <p>Dazu gehören z.B.:</p> <p style="padding-left: 40px;">kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Gemüseabfälle, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz.</p> <p>(...)</p> <p>Zur Sammlung „rund“ gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen und sonstige Verpackungsmaterialien.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</b></p> <p>(1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 6 genannten Abfälle.</p> <p><i>Gestrichen (Definition bereits in § 5 Abs. 6)</i></p> <p>(...)</p> <p>Zur Sammlung „rund“ gehören insbesondere Behälterglas, Konservendosen und sonstige Verpackungsmaterialien <b>mit dem grünen Punkt.</b></p>

Satzung 2006	Satzung 2007 (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i> )
	<i>Zur Klarstellung.</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung)</b></p> <p>Die nach § 3 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der speziellen Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushalten (Problemabfallsammlung) und Elektro- und Elektronikaltgeräten</b></p> <p><b>(1)</b> Die nach § 3 Verpflichteten haben schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushalten zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der speziellen Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p> <p><b>(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Recyclinghöfen angeliefert und in die dort bereitgestellten Container gegeben werden. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.</b></p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung (s. Vorlagentext).</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Hausmüllabfuhr</b></p> <p>In den Rest- und Biomüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden (...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Hausmüllabfuhr</b></p> <p>In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden (...)</p> <p><i>„Biomüllbehälter“ wurde gestrichen, da die Trennung bereits über § 9 erfasst und erläutert wird.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abfuhr von Abfällen</b></p> <p>(...)</p> <p>(2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges, oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zuständigen Berufsunfallgenossenschaft. (...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Abfuhr von Abfällen</b></p> <p>(...)</p> <p>(2) Die zugelassenen Abfallbehälter <b>müssen</b> von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges, oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand <b>bereitgestellt sein</b>. Fahrzeuge und Fußgänger <b>dürfen</b> nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung <b>muss</b> ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich <b>sein</b>. Im Übrigen gelten die Vorschriften der zuständigen Berufsunfallgenossenschaft <b>für Fahrzeughaltungen</b>. ...</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Sonderabfuhr</b></p> <p>(1) Rest- und Holzsperrmüll, Schrott und Elektronikgeräteschrott werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Ab-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Sonderabfuhr</b></p> <p>(1) Rest- und Holzsperrmüll <b>sowie Schrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte</b> werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig be-</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>fuhrsystem getrennt von anderen Abfällen auf Abruf zweimal im Jahr eingesammelt. Dazu stehen jedem Haushalt jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung, mit denen die Abholung angemeldet werden oder auf den Recyclinghöfen abgegeben werden kann. Nicht eingelöste Anmeldekarten verlieren zum Jahresende ihre Gültigkeit. Für Bildschirm- und Kühlgeräte werden hierbei gesonderte Gebühren nach § 22 Abs. 5 bis 23. März 2006 erhoben.</p> <p>(2) Rest- und Holzsperrmüll müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Dabei sind Gegenstände aus Holz getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. (...)</p>	<p>kannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen auf Abruf zweimal im Jahr eingesammelt. Dazu stehen jedem Haushalt jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung, mit denen die Abholung angemeldet werden oder auf den Recyclinghöfen abgegeben werden kann. Nicht eingelöste Anmeldekarten verlieren zum Jahresende ihre Gültigkeit. <b>Gewerbliche Grundstücke im Sinne von § 12 Abs. 5 sowie gewerbliche Objekte auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 12 Abs. 6 sind als Abhol-Ort ausgeschlossen; Ausnahmen können vom Landkreis bestimmt werden.</b></p> <p><i>Zur Klarstellung (s. Vorlagentext). Der letzte Satz wurde eingefügt, um den Ausschluss von Gewerbebetrieben von den Sperrmüllsammlungen zu verdeutlichen.</i></p> <p>(2) <b>Die Abfälle nach Absatz 1</b> müssen handlich und ggf. gebündelt <b>sowie nach Abfallarten getrennt</b> bereitgestellt werden. (...)</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang</b></p> <p>(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang</b></p> <p>(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, <b>beschädigt oder</b> entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
<p>keine Verantwortung.</p> <p>(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.</p>	<p>Landkreis keine Verantwortung.</p> <p>(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem für <b>jedermann</b> zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.</p> <p><i>Änderung nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p><b>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) besteht, nur mit einem gültigen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VEN) bzw. nach Anordnung der zuständigen Behörde mit einem Entsorgungsnachweis (EN) zulässig.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p><b>Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) <b>Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.</b></p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p>(8) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.</p> <p>(9) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.</p>	<p><i>Ersatzlos gestrichen, da dies inhaltlich in der entsprechenden Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlage geregelt und damit in der Satzung unnötig ist.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. <b>Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1.</b></p> <p><i>Zur Klarstellung: Auch die Grundstückseigentümer können von uns für die Abfallgebühren in Anspruch genommen werden.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, dazu gehören Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Rest- und Holzsperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioab-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, <b>die der Landkreis einsammelt</b>, werden als <b>Jahresgebühr</b> und als Leerungsgebühr erhoben.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>						
<p>fälle (§ 5 Abs. 6), Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektronikgeräteschrott mit Ausnahme von Bildschirm- und Kühlgeräten (§ 5 Abs. 10) werden als Gebühr nach der Zahl der Haushaltsangehörigen und als Leerungsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr nach der Zahl der Haushaltsangehörigen wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als eigenständiger Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften.</p> <p>(...)</p> <p>(5) Für die Entsorgung von Bildschirm- und Kühlgeräten im Rahmen der Sonderabfuhr von Elektronikgeräteschrott (§ 14) oder bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen werden bis 23. März 2006 folgende Gebühren gesondert erhoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">1.</td> <td style="width: 80%;">Bildschirmgerät je Stück</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Kühlgerät je Stück</td> <td style="text-align: right;">15,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei Selbstanlieferung auf der vom Landkreis betriebenen Abfallentsor-</p>	1.	Bildschirmgerät je Stück	15,00 €	2.	Kühlgerät je Stück	15,00 €	<p>(2) Die <b>Jahresgebühr</b> wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24 Abs. 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als eigenständiger Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften. <b>Sie beträgt für Haushalte mit:</b></p> <p><i>Die Änderungen dienen der Klarstellung und Vereinfachung der Satzung. In den Absätzen 2 ff werden die neuen Gebühren 2007 eingefügt.</i></p> <p>(...)</p> <p><i>Entfällt aufgrund des neuen ElektroG.</i></p>
1.	Bildschirmgerät je Stück	15,00 €					
2.	Kühlgerät je Stück	15,00 €					

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p>gungsanlage "Burghof" beträgt die Benutzungsgebühr bis 23. März 2006</p> <p>pro Tonne Elektronikgeräteschrott <span style="float: right;">377,60 €</span></p> <p>(6) Die Abfallbehälter werden so ausgestattet, dass die Anzahl der Leerungen eines Behälters erfasst werden kann (Registrierchip).</p> <p>(7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nach § 5 Abs. 5 und soweit keine Befreiung nach § 15 Abs. 2 erteilt ist, werden als Behältergebühr und als Leerungsgebühr entsprechend der Absätze 8 und 9 erhoben.</p>	<p><i>Dies wird bereits in § 12 Abs. 2 Satz 4 geregelt, wird hier gestrichen.</i></p> <p><b>(5)</b> Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nach § 5 Abs. 5 und soweit keine Befreiung nach § 15 Abs. 2 erteilt ist, werden als Behältergebühr und als Leerungsgebühr erhoben.</p> <p><i>Zur Klarstellung: Verweis auf Abs. 8 und 9 überflüssig.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</b></p> <p>(...)</p> <p>1. Kleinanlieferungen von Restsperrmüll, Holzsperrmüll, Schrott und Elektronikgeräteschrott von Privathaushaltungen auf den Recyclinghöfen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</b></p> <p>(...)</p> <p>1. Kleinanlieferungen von Restsperrmüll, Holzsperrmüll, Schrott und Elektronikgeräteschrott von Privathaushaltungen auf den Recyclinghöfen</p>



Satzung 2006	Satzung 2007 (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i> )
<p>Bei Anlieferung bis zu einem Pkw-Kombi 25,87 €</p> <p>Bei Anlieferungen in einem Kleintransporter bis max. 3,5 to zulässigem Gesamtgewicht 89,96 €</p> <p>oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne 246,47 €</p>	<p><b>Bei Kleinanlieferungen (PKW) bis zu 100 kg &lt; 0,5 m<sup>3</sup> 25,00 €</b></p> <p><b>Bei Kleinanlieferungen (PKW) bis zu 200 kg &lt; 1,0 m<sup>3</sup> 50,00 €</b></p> <p><b>Anlieferungen (PKW + 1-Achs-Anhänger) bis zu 3 m<sup>3</sup> 152,00 €</b></p> <p><b>Anlieferungen (PKW/Traktor/Transporter/2-Achs-Anhänger) bis 3-5 m<sup>3</sup> 230,00 €</b></p> <p>oder bei Verwiegemöglichkeit je Tonne <b>254,53 €</b></p> <p><i>Zur praktischen Handhabung und effektiveren Abrechnung auf den Recyclinghöfen, werden die Beträge pauschaliert.</i></p> <p>(...)</p> <p><b>6. Altholz der Kategorie A I – III aus Privathaushalten je Tonne 73,00 €</b></p> <p><i>Aufnahme einer extra Gebühr für Altholz der Kategorie A I – III. Diese Mengen wurden bisher zusammen mit den Sperrmüllmengen berücksich-</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (<b>Änderungen in 2007 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <u>kursiv</u></b>)</p>
	<p><i>tigt. Eine gesonderte Gebühr für diese Kategorien entspricht den Gegebenheiten in der Praxis.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(2) Bei der Gebühr nach der Zahl der Haushaltsangehörigen (§ 22 Abs. 2) und bei der Behältergebühr (§ 22 Abs. 8) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld</b></p> <p>(1) <b>Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Absatz 2 oder § 15 Absatz 4 mit dem Entstehen der Überlassungspflicht, soweit sich nicht durch die erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Fall der Ersatzvornahme beginnt das Benutzungsverhältnis mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters durch den Landkreis. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 oder 2 und der Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme.</b></p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Neuer Absatz 1 mit rechtlichen Klarstellungen.</i></p> <p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der <b>Jahresgebühr</b> (§ 22 Abs. 2) und bei der Behältergebühr (§ 22 Abs. <b>6</b>) entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p>Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Monats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.</p> <p>Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine höhere Jahresgebühr rechtfertigen, so entsteht die höhere Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Kalendermonats. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine niedrigere Jahresgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr entsprechend ermäßigt. Bei der Berechnung bleibt der Monat, in dem die Änderung eingetreten ist außer Betracht.</p> <p>Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind vom Überlassungspflichtigen dem Landkreis binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Beginnt <b>das Benutzungsverhältnis</b> im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den <b>Beginn des Benutzungsverhältnisses</b> folgenden Monats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. <b>Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.</b></p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: rechtliche Klarstellung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht für Abfälle aus Haushaltungen endet frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) <b>Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die eine höhere Jahresgebühr rechtfertigen, so entsteht die höhere Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Kalendermonats. Treten im Laufe eines Jahres Änderungen bei den Bemessungs-</b></p>

Satzung 2006	Satzung 2007 (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i> )
<p>(2) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.</p> <p>(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.</p>	<p><b>grundlagen ein, die eine niedrigere Jahresgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr entsprechend ermäßigt. Bei der Berechnung bleibt der Monat, in dem die Änderung eingetreten ist außer Betracht. § 24 Absatz 2 Satz 5 und § 25 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.</b></p> <p><b>Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind vom Überlassungspflichtigen dem Landkreis binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.</b></p> <p>(2) Die Gebührenpflicht für Abfälle aus Haushaltungen endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 weggefallen ist. <b>Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenschuld bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats.</b></p> <p>(3) Die Gebührenpflicht für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Behälter zurückgeholt wird. Dem Landkreis muss schriftlich mitgeteilt werden, dass kein Behälterbedarf mehr besteht.</p> <p>(4) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Neuer Absatz 1 mit rechtlichen Klarstellungen.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2006</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung 2007</b> (Änderungen in 2007 <b>fett</b> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 8 <b>Abs. 2 Satz 1 Nr. 2</b> des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den <b>Auskunftspflichten</b> nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung).</p> <p><i>Änderungen nach der Mustersatzung: Zur Klarstellung.</i></p>